

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 30. Mai 2014

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2014	31
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2014	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2014	32
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	33
Widmung der Straße „Am Isweg“ der Gemeinde Dunum	33
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Werdum „Gastriege 37 (Vorhaben- und Erschließungsplan)“ als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	33
109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 9 „Neufolstenhausen – Auricher Straße“ der Gemeinde Stedesdorf hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	34
Einziehung von zwei Dreiecksflächen im Bereich der Lohne zwischen Steinstraße und Süderwall in der Stadt Esens	35

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 10.009.000 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.009.000 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 7.500 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 7.500 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.723.400 EUR
 - 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.205.900 EUR

2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	257.300 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.354.600 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	145.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.980.700 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.706.200 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, den 18.12.2013

(L. S.)

Samtgemeinde Esens
Buß
(SG-Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 28. 4. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/083/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 2. 6. 2014 bis 11. 6. 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2014** wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 31.061.700 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 30.749.200 EUR

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.300 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	439.800 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.604.200 EUR
---	----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.574.500 EUR
---	----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.605.300 EUR
--	---------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.262.900 EUR
--	---------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.657.200 EUR
---	---------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.029.300 EUR
---	---------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.866.700 EUR
---	----------------

– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.866.700 EUR
---	----------------

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das **Wirtschaftsjahr 2014** wird

3. im **Erfolgsplan** mit

dem jeweiligen Gesamtbetrag

3.1 der Erträge in Höhe von	1.691.300 EUR
-----------------------------	---------------

3.2 der Aufwendungen in Höhe von	1.691.300 EUR
----------------------------------	---------------

4. im **Vermögensplan** mit

dem jeweiligen Gesamtbetrag

4.1 der Einnahmen in Höhe von	19.800 EUR
-------------------------------	------------

4.2 der Ausgaben in Höhe von	19.800 EUR
------------------------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf **2.657.200 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
---	-----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
--	-----------

2. Gewerbsteuer	380 v. H.
------------------------	-----------

Wittmund, den 18. Dezember 2013

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 20. 5. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10. 6. 2014 bis zum

18. 6. 2014 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 5. 2014

Claußen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 3. 2. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	459.800 EUR
----------------------------------	-------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	514.200 EUR
---------------------------------------	-------------

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	43.000 EUR
---------------------------------------	------------

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
--	-------

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	431.800 EUR
---	-------------

2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	396.900 EUR
--	-------------

2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.000 EUR
--	-------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	107.500 EUR
--	-------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	601.800 EUR
---	-------------

– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	504.400 EUR
---	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 50.000 Euro veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
--	-----------

2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
------------------------------------	-----------

3. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Moorweg, 3. 2. 2014

(L. S.)

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 6. 2014 bis 11. 6. 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Stedesdorf über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Beiräte der Ausschüsse sowie die/der Protokollführer/in erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung. Für die Erstellung des Protokolls werden zusätzlich 30,00 EUR je Protokoll gewährt. Etwaiger Verdienstausfall und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die/Der Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung für repräsentative Aufgaben von 300,00 EUR. Für die Verwaltungstätigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 300,00 EUR zzgl. 200,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die/Der 1. Stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR. Die/Der 2. Stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (3) Ist die/der Bürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter/seine Vertreterin von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 3

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Inkrafttreten

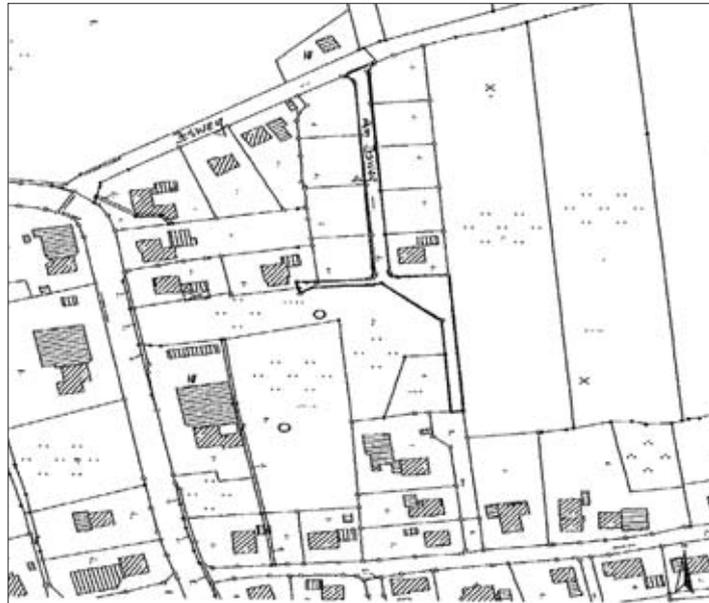
Diese Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Stedesdorf, den 27. März 2014

Gemeinde Stedesdorf
Helmut Oelrichs
Bürgermeister

Widmung der Straße „Am Isweg“ der Gemeinde Dunum

Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung vom 25. 3. 2014 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Am Isweg“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Dunum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Dunum, 7. Mai 2014

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Janhsen

Bekanntmachung

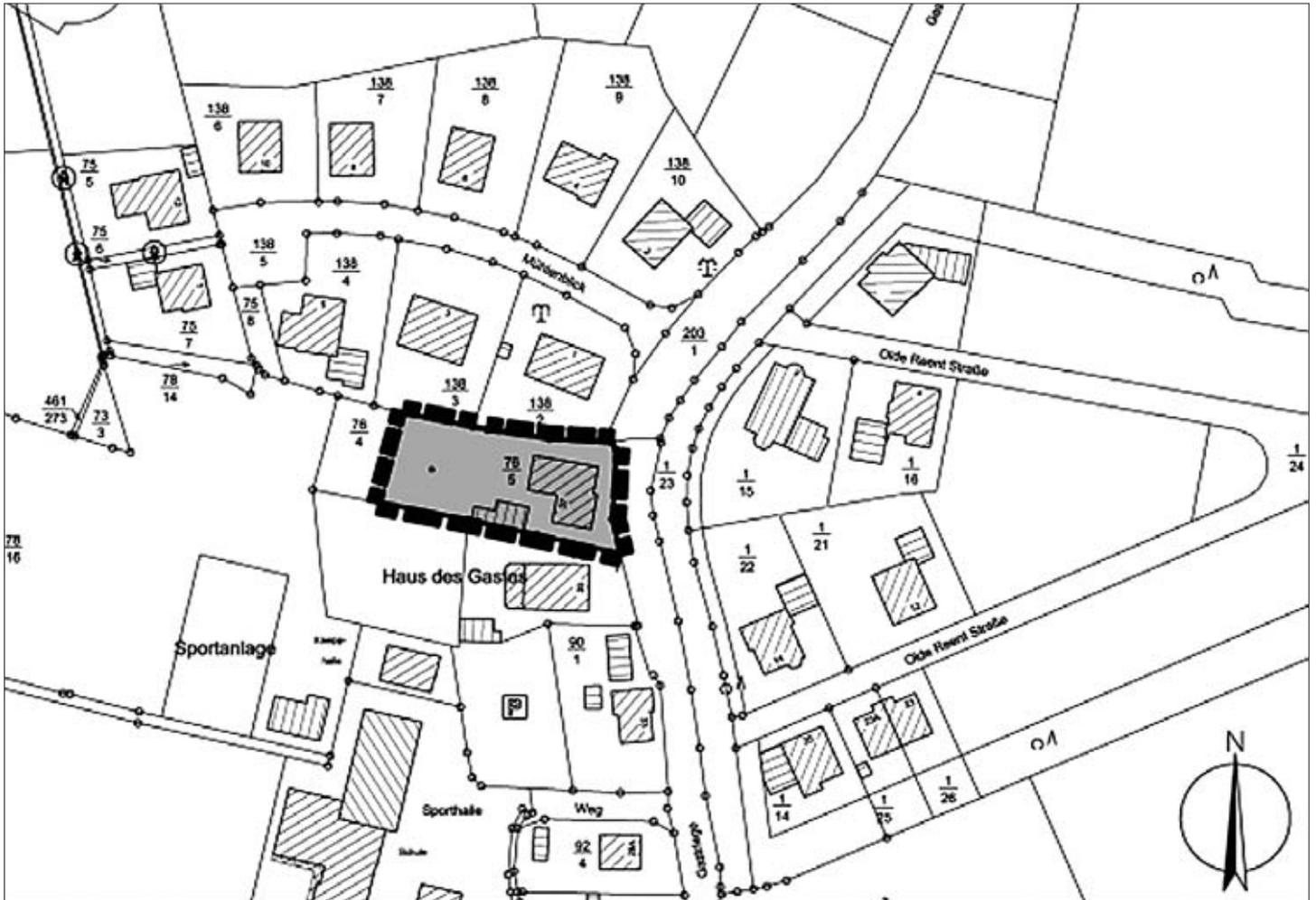
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Gastriege 37 (Vorhaben- und Erschließungs- plan)“ als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 9. 5. 2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Gastriege 37“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens stellt für den betroffenen Bereich ein Dorfgebiet dar. Dieser Bereich wird auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB als „Allgemeines Wohngebiet“ angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Gastriege 37“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2–4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werdum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werdum, 14. Mai 2014

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

**109. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Esens
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)
sowie
Bebauungsplan Nr. 9 „Neufolstenhausen –
Auricher Straße“ der Gemeinde Stedesdorf
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

**109. Änderung des Flächennutzungsplanes
Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Stedesdorf,
Ortsteil Neufolstenhausen, Auricher Straße**

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. 12. 2013 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ge-

mäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 28. 1. 2014 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Bebauungsplan Nr. 9 „Neufolstenhausen – Auricher Straße“ der
Gemeinde Stedesdorf**

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2014 den Bebauungsplan Nr. 9 „Neufolstenhausen – Auricher Straße“ als Satzung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 9 „Neufolstenhausen – Auricher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

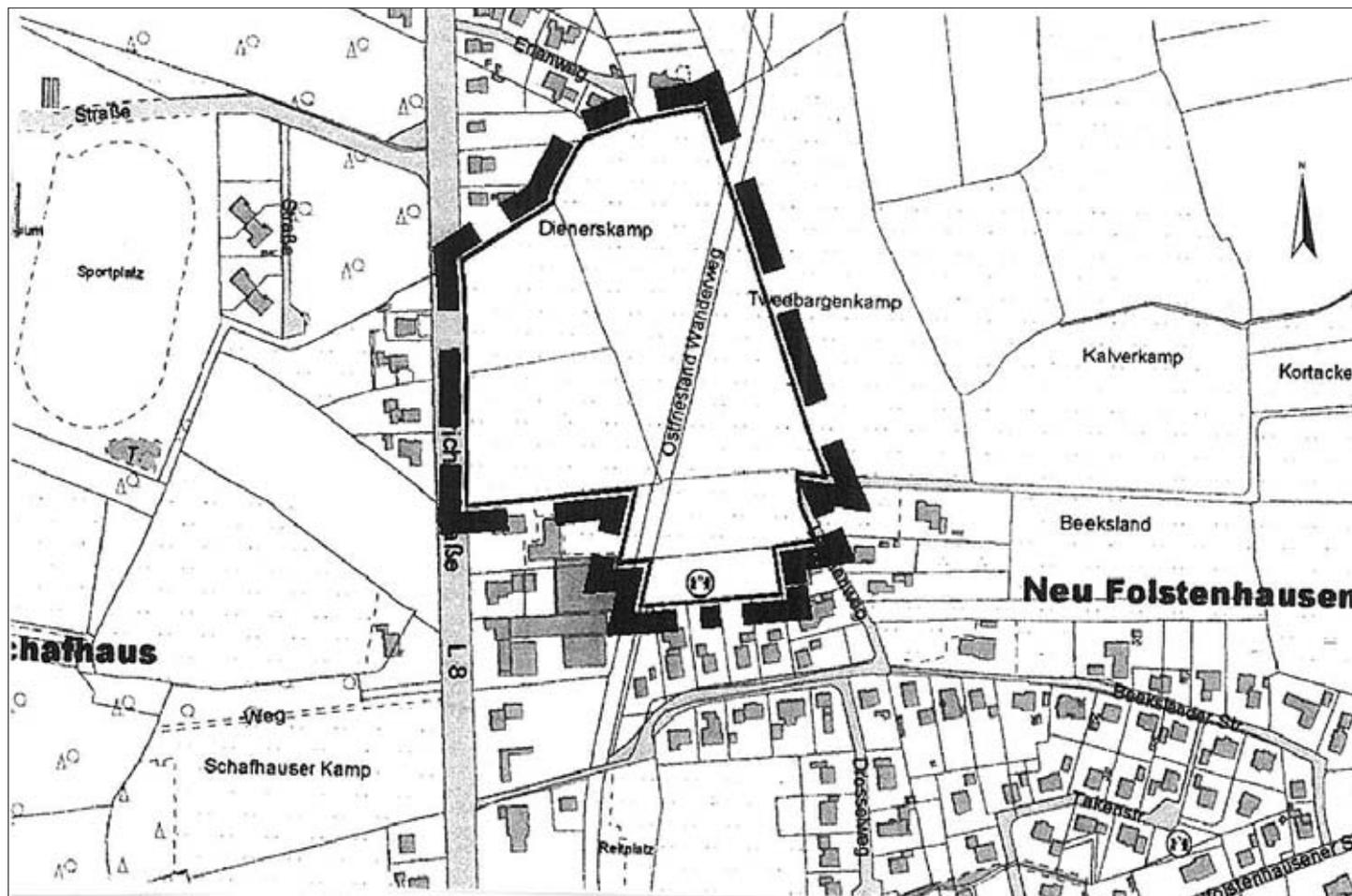
Die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 9 „Neufolstenhausen – Auricher Straße“ mit den Begründungen einschl. Umweltbericht und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4, 26427 Esens, sowie bei der Gemeinde Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Esens/Stedesdorf, 20. Mai 2014

Samtgemeinde Esens
Allgem. Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters
Hormann

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister
Oelrichs



Grundlage: Amtliche Karte (AK5 – verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Einziehung von zwei Dreiecksflächen im Bereich der Lohne zwischen Steinstraße und Süderwall

Zwei Dreiecksflurstücke in der Lohne zwischen der Steinstraße und dem Süderwall sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es handelt sich um das Flurstück 183/2 und eine Teilfläche des Flurstückes 183/1, Flur 6, Gemarkung Esens.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Der Rat der Stadt Esens hat deshalb in seiner Sitzung am 12. März 2014 beschlossen, diese Dreiecksflurstücke gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz rückwirkend zum 1. Mai 2014 einzuziehen.

Die Teilbereiche können anhand eines Lageplanes bei der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4, 26427 Esens, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Esens, 14. Mai 2014

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i.V. Hormann